

Amtliches Kreisblatt

Amtsblatt für den Kreis Herford

Herford, 22.12.2017, Nr. 42/2017 (Sonderausgabe)

Inhalt

Bekanntmachungen des Klinikum Herford (AöR)

306 Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Klinikum Herford (AöR)
zum 31.12.2016 Seite 2

Bekanntmachungen der Stadt Löhne

307 7. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur
Wasserversorgungssatzung der Stadt Löhne vom 06.02.2009 vom 21.12.2017 Seite 4

308 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren
und Kanalanschlussbeiträgen in der Stadt Löhne vom 22.12.2016
vom 21.12.2017 Seite 5

Bekanntmachung des Klinikums Herford (AöR)

306

Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Klinikum Herford (AöR) zum 31.12.2016

Der Verwaltungsrat der Klinikum Herford AöR hat am 04.07.2017 den Jahresabschluss und den Lagebericht des Klinikums zum 31.12.2016 festgestellt und über die Ergebnisverwendung wie folgt beschlossen:

Der Verwaltungsrat stellt den Jahresabschluss für das Klinikum Herford, Anstalt des öffentlichen Rechts, der in der Bilanz zum 31.12.2016 in

Aktiva und Passiva mit je	€	152.973.104,53
und in der Gewinn- und Verlustrechnung mit einem Jahresüberschuss von	€	513.952,06

abschließt, fest.

Der Jahresabschluss wird in Höhe von 513.952,06 € auf neue Rechnung vorgetragen.

Jahresabschluss und Lagebericht sind im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht und können auf der Internetseite www.bundesanzeiger.de unter der Rubrik Rechnungslegung / Finanzberichte nach Abschluss des Publikationsverfahrens durch den Bundesanzeiger eingesehen werden.

Der Bestätigungsvermerk der BDO Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Köln, vom 10. April 2017 lautet wie folgt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

„Wir haben den Jahresabschluss — bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang — des Krankenhausträgers Klinikum Herford — Anstalt des öffentlichen Rechts —, der zugleich der Jahresabschluss des Klinikums Klinikum Herford nach KHG ist, unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Krankenhausträgers, der zugleich die Lage des Klinikums darstellt, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 geprüft. Durch § 30 KHGG NRW wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher insbesondere auf die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 18 Abs. 1 KHGG NRW. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV sowie die Verwendung der Fördermittel nach § 18 Abs. 1 KHGG NRW liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Krankenhausträgers. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, über den Lagebericht sowie über den erweiterten Prüfungsgegenstand gemäß § 30 KHGG NRW abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 30 KHGG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstandes nach § 30 KHGG NRW ergeben, erfüllt

wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Krankenhausträgers und des Klinikums sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Klinikums und des Krankenhausträgers. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Klinikums und des Krankenhausträgers und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 18 Abs. 1 KHGG NRW hat zu keinen Einwendungen geführt.

Köln, 10. April 2017

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. ppa. Hollweck
Wirtschaftsprüfer

gez. J. Müller
Wirtschaftsprüfer

Die Feststellung über den Jahresabschluss und den Lagebericht der Klinikum Herford AöR sowie der Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Aktiengesellschaft vom 10. April 2017 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Herford, den 12. Dezember 2017

Klinikum Herford
Anstalt des öffentlichen Rechts

gezeichnet

Dipl.-Ing. R. Küster
Vorstand

Bekanntmachungen der Stadt Löhne

307

7. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Löhne vom 06.02.2009 vom 21.12.2017

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. 2016, S. 966), in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. 2016, S. 1150), in Verbindung mit der Wasserversorgungssatzung der Stadt Löhne in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Löhne in seiner Sitzung am 20.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gem. § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

Artikel 2

In § 8 Abs. 5 wird der Betrag der Verbrauchsgebühr je gelieferten Kubikmeter Wasser von 1,78 € durch 1,67 € ersetzt.

Artikel 3

In § 8 Abs. 4 werden die Beträge der gestaffelten Vorhaltegebühr wie folgt geändert:

Qn	2,5 / DN 25	von	3,50 €	auf	4,75 €
Qn	6 / DN 32	von	4,80 €	auf	6,25 €
Qn	10 / DN 50	von	6,80 €	auf	8,25 €
Qn	15 / DN 50	von	45,00 €	auf	56,00 €
Qn	40 / DN 80	von	54,00 €	auf	67,00 €
Qn	60 / DN 100	von	64,00 €	auf	80,00 €
Qn	150 / DN 150	von	92,00 €	auf	115,00 €

Artikel 4

§ 16 erhält folgende Fassung:

Kostenersatz für Hausanschlussleitungen

- (1) Hausanschluss ist die leitungsmäßige Verbindung von der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes in der Straße bis zur Übergabestelle auf dem Grundstück. Grundstückanschluss ist der im öffentlichen Verkehrsraum gelegene Leitungsteil des Hausanschlusses.
- (2) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung des Grundstückanschlusses wird durch den Wasseranschlussbeitrag nach § 1 dieser Satzung abgegolten.
- (3) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des verbleibenden auf Privatgrund gelegenen Hausanschlussteiles sind der Stadt Löhne (Wirtschaftsbetriebe Löhne) nach § 10 KAG NW in Verbindung mit der geltenden Wasserversorgungssatzung zu ersetzen.

Artikel 5

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Löhne, den 21.12.2017

Gez. Bernd Poggemöller
Bürgermeister

308

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen in der Stadt Löhne vom 22.12.2016 vom 21.12.2017

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2016 (GV NRW S. 1150) in der jeweils geltenden Fassung, des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.) und Art. 15 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016, S. 934 ff.), in der jeweils geltenden Fassung und des § 2 des Nordrhein-westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG NRW) vom 08.07.2016 (GV. NRW 2016, S. 559) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Löhne in seiner Sitzung am 20.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 3,11 €.

Artikel 2

§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt jährlich 0,45 € je qm der Fläche nach Abs. 1.

Artikel 3

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Löhne, den 21.12.2017

Gez. Bernd Poggemöller
Bürgermeister

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Herford, Amtshausstraße 3, 32051 Herford

Erscheinungsweise: Das Amtliche Kreisblatt – Amtsblatt für den Kreis Herford erscheint in der Regel zwei Mal monatlich nach Bedarf. Die nächsten zwei Erscheinungstermine werden in der zuletzt erschienenen Ausgabe bekannt gemacht. Die nächsten Erscheinungstermine sind der 03.01.2018 und der 17.01.2018.

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: Die Abgabe erfolgt kostenfrei in allen Rathäusern der Städte und Gemeinden im Kreis Herford, im Kreishaus Herford und auf Anforderung im E-Mail-, oder Postversand. Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet unter www.kreis-herford.de abgerufen werden.

Bestellungen für den laufenden Bezug, sowie Einzelbestellungen und Anfragen sind an den Herausgeber unter den Telefonnummern 05221/13-13 39, -13 79 oder unter amtsblatt@kreis-herford.de zu richten.